

Wichtige Hinweise zum Ausfüllen des Freistellungsauftrages

Vollständigkeit

Bitte füllen Sie den Freistellungsauftrag vollständig aus. Der amtlich vorgeschriebene Text im Freistellungsauftrag darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen durch Streichen oder Ankreuzen verändert werden.

Freistellungsauftrag für Ehegatten/Lebenspartner

Ehegatten/Lebenspartner, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, haben ein gemeinsames Freistellungsvolumen. Sie können entweder einen gemeinsamen Freistellungsauftrag oder Einzel-Freistellungsaufträge erteilen.

Gemeinsamer Freistellungsauftrag für Ehegatten/ Lebenspartner

Ein gemeinsamer Freistellungsauftrag muss die persönlichen Daten beider Ehegatten/Lebenspartner (Steueridentifikationsnummer, Name, abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Anschrift) enthalten und von beiden unterschrieben sein. Gemeinschaftsdepots von Ehegatten/Lebenspartnern können nur mit einem gemeinsamen Freistellungsauftrag vom Steuerabzug freigestellt werden. Der gemeinsame Freistellungsauftrag umfasst zusätzlich alle Einzeldepots der Ehegatten/Lebenspartner.

Ein gemeinsam erteilter Freistellungsauftrag ist nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern.

Mit der Erteilung eines Einzel-Freistellungsauftrages werden bestehende Verbund-Freistellungsaufträge von Ehegatten/Lebenspartnern von der MorgenFund GmbH automatisch gelöscht. Einen neuen Freistellungsauftrag können Sie gerne für Folgejahre einreichen.

Der Freistellungsauftrag erlischt grundsätzlich bei Tod des Auftraggebers. Dies gilt auch für den Fall der Beendigung der Geschäftsbeziehung.

Steueridentifikationsnummer

Die Steueridentifikationsnummer ist 11-stellig und enthält keine Sonderzeichen oder Buchstaben. Die Identifikationsnummer wurde Ihnen in einem Mitteilungsschreiben des Bundeszentralamts für Steuern übermittelt und ist nicht identisch mit der Steuernummer.

Antrag auf ehegatten- bzw. lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung

Mit einem gemeinsamen Freistellungsauftrag findet in allen Einzel- und Gemeinschaftsdepots der Ehegatten/Lebenspartner eine automatische Verlustverrechnung statt. Damit sparen sich gemeinsam veranlagte Eheleute/Lebenspartner den Verlustausgleich über die Steueranmeldung. Auch wenn Sie Ihren Sparer-Pauschbetrag schon für andere Kapitalanlagen ausgeschöpft haben, können Sie an der ehegatten-/lebenspartnerübergreifenden Verlustverrechnung teilnehmen. Dazu stellen Sie einfach einen sogenannten Null-Freistellungsauftrag. Kreuzen Sie in diesem Fall bitte im Freistellungsauftrag das entsprechende Auswahlfeld über 0,- EUR an.

Die ehegatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung findet einmal an jedem Kalenderjahresende statt. Voraussetzung für die ehegatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung ist die steuerliche Zusammenveranlagung der Ehegatten/Lebenspartner.

Einzel-Freistellungsaufträge für Ehegatten/Lebenspartner

Ein Einzel-Freistellungsauftrag gilt nur für die Einzeldepots des jeweiligen Ehegatten/Lebenspartners. Eine ehegatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung findet bei Einzel-Freistellungsaufträgen nicht statt.

Änderung des Freistellungsauftrages

Ein bereits erteilter Freistellungsauftrag kann durch Erteilung eines neuen Auftrags geändert werden. Der Freistellungsauftrag kann bis zur Höhe des im laufenden Kalenderjahr bereits ausgeschöpften Betrages herabgesetzt werden. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende widerrufen oder befristet werden. Eine Beschränkung des Freistellungsauftrags auf einzelne Depots ist nicht möglich.

Personenübereinstimmung

Antragsteller müssen mit Depotinhabern identisch sein.

Minderjährige Depotinhaber

Der Freistellungsauftrag ist auf den Namen des Minderjährigen zu erteilen und mit dessen persönlichen Daten vollständig auszufüllen. Die Steueridentifikationsnummer des minderjährigen Depotinhabers ist einzutragen. Das Formular muss von beiden gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden, andernfalls bitten wir Sie, uns das alleinige Sorgerecht nachzuweisen (z. B. Sorgerechtsbescheinigung).

Rechtzeitiger Auftrag

Beachten Sie bitte auch, dass uns der Freistellungsauftrag spätestens eine Woche vor dem Jahresende bzw. vor dem Ausschüttungstermin vorliegen sollte, damit wir den Auftrag rechtzeitig berücksichtigen können.